



Antwort zur Anfrage Nr. 0140/2010 der Ortsbeiratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt am 27.01.2010 betreffend **Rutschgefahr bei winterlicher Witterung hier: Domplätze, Augustinerstr.**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

zu Frage Nr. 1

Die Aufrechterhaltung und Gewährleistung der Sicherheit im öffentlichen Straßenverkehr - und dazu zählt auch der Fußgängerverkehr in der Stadt Mainz - hat während der Wintermonate höchste Priorität.

Dabei ist es für die Stadt Mainz von besonderer Bedeutung den Winterdienst so zu gewährleisten, dass gerade Personen, die aufgrund ihres Alters oder die durch sonstige Gründe in Ihrer körperlichen Mobilität eingeschränkt sind, sich so sicher wie möglich im öffentlichen Verkehr bewegen können.

Hierbei sind alle Verkehrsteilnehmer (Autofahrer, Radfahrer und Fußgänger) besonders im Winter angehalten, geeignete Hilfsmittel zu verwenden, um sich und andere vor Schäden zu bewahren. Ebenso sind alle Anlieger, auch in der Augustinerstraße, auf dem Liebfrauen- und dem Marktplatz sowie den weiteren Fußgängerzonen verpflichtet, den satzungsmäßigen Anliegerverpflichtungen nachzukommen.

In jedem Winter gibt es zwangsläufig witterungsbedingte Einschränkungen, die örtlich und auch von dem Personenkreis her unterschiedlich sein können. Allerdings ist davon auszugehen, dass in unseren Breiten niemand über einen längeren Zeitraum das Haus nicht verlassen kann.

zu Frage Nr. 2

Ziel bei der Durchführung des Winterdienstes in der Stadt Mainz ist es immer das jeweils geeignetste Einsatzmittel auf die vorherrschenden Winterbedingungen einzusetzen. Der Einsatz von abstumpfendem Streugut, auftauendem Streusalz und Lauge ist neben dem Schneeräumen das effektivste Mittel, um die Rutschgefahr auf Fahrbahnen, Gehwegen und sonstigen Flächen zu verhindern bzw. zu verringern. Der Räum- und Streudienst wird zwingend im Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz sowie der Straßenreinigungssatzung von Mainz gefordert und wird bei Haftungsansprüchen in Schadensfällen überprüft. Das Liegenlassen des Schnees auf dem Kopfsteinpflaster, wie in der Anfrage vorgeschlagen, ist daher aus Haftungsgründen nicht machbar. Außerdem führt festgetretener Schnee bei fortbau-

ernder mechanischer Verdichtung zur Eisbildung, die eine zusätzliche Gefahr bringt.

Da die Bereiche der Domplätze und Fußgängerzonen mit den gepflasterten Oberflächen bereits während des gesamten Jahres bei normaler Nässe eine erhöhte Rutschgefahr darstellen, ist hier ein überdurchschnittliches Risiko der Rutschgefahr bei winterlichen Einflüssen vorhanden. Aufgrund dieser Tatsache passt der Entsorgungsbetrieb den Einsatz der Streumittel immer den vorherrschenden Oberflächenbedingungen entsprechend an, d.h. bei Schneefällen werden nach dem Räumdienst abstumpfende Streumittel eingesetzt. Bei Eisregen und der Gefahr der Glatteisbildung wird Streusalz als auftauendes Streumittel eingesetzt.

Die richtige Abstimmung zwischen Streumittel und vorherrschenden Witterungsbedingungen lässt sich nicht rund um die Uhr aufrechterhalten. So kommt es vor, dass bei der Ausbringung noch geeignetes Streumaterial durch kurzfristig geänderte Witterungseinflüsse seine Wirkung verliert oder verringert wird. Die Auftauwirkung von Streusalz (NaCl) nimmt bei zunehmenden Minustemperaturen ab. Bei ca. 12 - 13°C Minus ist keine Wirkung mehr vorhanden. Dann bleibt nur noch das Wegräumen der Schneemassen und Abstreuen mit abstumpfendem Splitt, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Der Entsorgungsbetrieb ist ständig mit der zur Verfügung stehenden technischen Ausrüstung und dem vorhandenen Personal darum bemüht, die Rutschgefahr auch in den Straßen mit Basaltpflaster zu beseitigen. Über Kontrollen wird versucht, die Wirksamkeit des gerade eingesetzten Streugutes oder der durchgeführten Maßnahme festzustellen und ggf. bei ausbleibendem Erfolg zu korrigieren.

Dabei hat sich der Einsatz von Streusalz und abstumpfenden Streugut bzw. eine Kombination aus beiden Stoffen bewährt. Da es kaum Alternativen zu diesen Streumitteln gibt, wird der Entsorgungsbetrieb diese Einsatzart beibehalten.

Die Straßenverhältnisse ändern sich fast stündlich durch Temperaturschwankungen und den Verkehr. Diese Veränderungen zu erfassen und zu reagieren stellt eine besondere Herausforderung dar.

zu Frage Nr. 3

Unfälle mit Personenschäden, die sich in Verbindung mit Straßenglätte ereignen und die daraus erhobenen Schadensersatzansprüche der Betroffenen gegenüber der Stadt Mainz, sind in der Bearbeitung des Rechts- und Ordnungsamtes der Stadt Mainz.

Nach Auskunft des Rechts- und Ordnungsamtes gibt es derzeit für den Bereich der Altstadt keine aktuell gemeldeten Glätteunfälle für den Winter 2009/2010. Genaue Unfallzahlen können erst Mitte 2010 ermittelt werden, da gemeldete Unfälle von den verschiedenen Krankenkassen erst mit zeitlichen Verzögerungen gemeldet werden.

Mainz, 26.01.2010
i. V.

gez. Ringhoffer

Franz Ringhoffer
Beigeordneter